den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden

- (2) Das Gericht kann die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.
- (3) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.

\$16

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

- (1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.
- (2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmlffierungherabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindernden Rauschzustand versetzt hat.
- (3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

3. Abschnitt

Notwehr und Notstand

§ 17

Notwehr

(1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sichyoder g^nen anderen ^er, gegen 3ie ^iali^sdie" gtaats~ und Gesellschaftsöfd-fl^mg in einer der Gefährlichkeit des Angriffs" ang ^ essenen Weise ab'^tehrt, handelt" im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit un4^^M, κ§ip^. §ŭΜΙΙΙ.

(2) Bei Überschreitung <u>der Notwehr</u> ist von Maßnahmen der strafrechtlichen V <u>er an twortli<hkeit</u> abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging.

Notstand und Nötigungsstand

§ 18

(1) Wer Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung